

iaentum des Börsenvereinsder Deutschen

Rr. 173.

Leibgig, Freitag ben 28. Juli 1916.

83. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

## Die Literarverträge im Rriege.

Bon Dr. Alegander Elfter.

über die Berner Konvention und den Einfluß, den der Arieg auf ihre Geltung hat, ift im Borfenblatt schon mancherlei geschrieben worden, Eingehenderes — so namentlich von Röthlisberger — und Kürzeres, und dennoch scheinen noch allenthalben Bweifel und Unflarheiten zu bestehen. Erft jüngst wieder ift bon einer Berlagsbuchhandlung beim Berlegerberein, wie mir mitgeteilt wurde, angefragt worden, wie fie fich gegenüber dem Berlagsangebot bon deutschen übersetzungen französischer Rriegsschriften zu berhalten habe, wie fie die frangofischen Berleger baw. Autoren abfinden könne und wie fie fich späteren Reflamationen gegenüber schützen könne. Gine gutachtliche Außerung des herrn Justigrat Dr. Anschütz hat darauf — meines Erachtens durchaus zutreffend — geantwortet, daß, wenn auch die Herausgabe folder übersehungen jest während des Krieges keinerlei Rechtsnachteile nach sich ziehe, sie doch nach dem Kriege unbedingt folche nachteiligen Folgen haben muffe; denn nach dem Kriege »wachen die Bestimmungen der Berner Konbention wieder aufe.

Diese Ansicht hat doch gang entschieden im Laufe der Zeit die Oberhand gewonnen. Professor Röthlisberger hat sie schon im September 1914 (Bbl. 1914, Mr. 211) mit fehr guten Grunden bertreten, und ich bin ihr - gegen Professor Ofterrieth beigetreten (vgl. Bbl. 1914, Nr. 226). Rurze Zeit darauf hat Juftigrat Fuld (Bbl. 1914, Mr. 276) unfere Anficht, daß die Lites rarberträge nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert seien, bekämpft, und zwar aus Erwägungen des Bölkerrechts. Er beruft fich babei auf die Tatfache, daß der Frankfurter Friedensbertrag zwischen Deutschland und Frankreich den Literarbertrag ausdriidlich wieder in Rraft gefett habe, und diefer Borgang ber Braris fei ausschlaggebend. Daß es nach dem spanisch-amerikanischen Kriege anders gehandhabt worden sei, könne demgegenüber nicht maßgebend sein. Fuld fagte damals: »Waren die Regierungen Spaniens und der Vereinigten Staaten der Meinung, daß Literarberträge durch den Krieg nicht aufgehoben wurden, fo ift dies bom Standpunkte einer fortichreitenden humanifierung des Krieges fehr erfreulich; da die großen Festlands. mächte Deutschland und Frankreich aber anderer Meinung waren, fo läßt fich aus dem Verhalten jener Staaten nicht die Folgerung ableiten, daß die Pragis des Bollerrechts über den im Frankfurter Frieden festgehaltenen Standpunkt fortgeschritten fei«.

Gegenüber diefer Beweisführung möchte dann aber doch zunächst schon einzuwenden sein, daß hier die Unterlassung der ausdrüdlichen Wiedereinführung ein stärkeres Argument ift als die borfichtige Erwähnung. Eine Kall steht dem andern gegenüber - aber der scheinbar negative ift hier in Wirklichkeit ber pofitibe! Spanien-Amerika erklärten gang deutlich: auch ohne Wiedereinführung besteht der Bertrag weiter; Deutschland-Frankreich haben die Frage gar nicht entschieden, sondern, um ihr aus dem Bege ju geben, borfichtigerweise die Biedereinführung in den Friedensbertrag aufgenommen.\*)

Aber diese Erwägung ist nur ein kleiner Teil des Ganzen. Alle Beurteiler haben erkannt, daß hier allgemeine völkerrechtliche Probleme liegen, und wir dürfen wohl fagen: kommen wir ju dem Ergebnis, daß »das Bolferrecht« mahrend diefes Krieges aufgehoben fei, so sind es wahrscheinlich auch die Literarkonventionen; ift es aber nicht aufgehoben, und auch nur in Teilen jufpendiert, fo liegt jedenfalls nicht der mindefte Grund bor, die Literarberträge, auch wenn sie gegenwärtig ihre Wirtfamteit nicht erweisen können, für aufgehoben zu erklären.

»Das Bölkerrecht« ist aber keineswegs aufgehoben. Schon die Tatfache, daß alle Welt - Ariegführende wie Reutrale — über jede Verletzung des Völkerrechts Rlage führen, und daß es zu ausgedehnten Roten und Entscheidungen über eine Reihe alter und neuer bolferrechtlicher Fragen gefommen ift, beweift geradezu, daß das Bolferrecht durchaus in Geltung und Birtfamteit ift. Der Begriff der Bolterrechtsberlegung ift niemals so lebendig gewesen wie gegenwärtig! Und wie wären denn Austaufch von Gefangenen und die zwischen den Kriegführenden getroffenen Abmachungen über diese Dinge möglich, wenn nicht das Bölkerrecht im Bewußtsein aller und in der Pragis Geltung behalten hatte! Es ift nur fo weit »mit Recht« angetaftet worden, wie unmittelbare Kriegszwede das berlangten, und auch hier »mit Recht« nur auf dem Boden der Abmachungen über den Landfrieg und den Seefrieg. Berletjungen darüber hinaus werden als folche fogleich bon der andern Seite gebrandmarkt und mit Repressalien beantwortet!

Beit entfernt davon, aufgehoben zu sein, ist das Bölkerrecht (das auch den Krieg einschließt und regelt) nicht einmal suspendiert. Wie sollten da die Literarverträge, die mit dem Ariege nichts zu tun haben, aufgehoben sein! Ja fuspendiert ift nicht einmal der richtige Ausdrud — es ist nur, wie ich schon früher fagte, tatfächlich ummöglich, etwas auf ihrer Grundlage zu tätigen, und nur infofern scheinen sie nicht da zu fein.

Bas also Kuld ins Keld führt, ist die Form statt der Sache, find formale Erwägungen ftatt des tieferen Gehalts. Aber auch in mehr formal juristischer hinsicht hat er nicht recht, und es braucht wirklich nur auf die in jeder hinsicht treffsicheren und tiefschürfenden Ausführungen hingewiesen zu werden, mit denen Röthlisberger die Frage ichon zu Beginn des Krieges behandelt hat. Dort (Bbl. 1914, Rr. 211) hat er gezeigt, daß nach Analogie anderer bolferrechtlicher Gage das literarische Eigentum außerhalb der Kriegsoffupation liegt, daß die Literarberträge nicht das gleiche Schidfal haben tonnen wie die Sandelsverträge, daß herborragende Bölkerrechtslehrer diese Lehren mit guten Gründen bertreten haben, und namentlich daß die eigenen Landesgesete der in Betracht tommenden Staaten einer Bergewaltigung auch der fremden Staatsangehörigen in dieser hinficht im Wege stehen. Auf diesen letteren Punkt kommen wir noch unten im Abschnitt III zurück. Wie die Genfer Konvention, besteht also auch während des Krieges die Berner Konbention fort, und schon die Tatsache, daß diese Unionen und Konbentionen auch während dieser Zeit bei den ihnen beigetretenen neutralen Staaten boll in Geltung bleiben, follte die wiffenichaftlichen Beurteiler bor dem Schluß gurudhalten, fie könnten für die Kriegführenden ganglich aufgehoben fein.

Soweit die wiffenschaftliche Beurteilung.

<sup>\*)</sup> Bgl. biergu auch ben Auffat im Bbl. 1916, Rr. 35.